
2017	Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 2017	Nr. 8
-------------	---	--------------

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 2017	Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze FNA: 810-31, 400-2, 801-7, 453-22, 860-4-1 GESTA: G030	258
21. 2. 2017	Viertes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes FNA: 2172-6 GESTA: I015	263
21. 2. 2017	Gesetz zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur Stärkung der über sie geführten Aufsicht (GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz) FNA: 860-5, 860-11 GESTA: M028	265
10. 2. 2017	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2017 FNA: neu: 605-1-10-28	275
11. 2. 2017	Erste Verordnung zur Änderung der Wehrsoldempfängervergütungsverordnung FNA: 53-1-4	276
14. 2. 2017	Achte Verordnung zur Änderung der Lotstarifverordnung FNA: 9515-19	277
20. 2. 2017	Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung FNA: 754-22-5	294
20. 2. 2017	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 6d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz) FNA: 1104-5	295

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	295
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	296

Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 21. Februar 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 43 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Arbeitnehmerüberlassung, Erlaubnispflicht“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen (Arbeitnehmerüberlassung) wollen, bedürfen der Erlaubnis. Arbeitnehmer werden zur Arbeitsleistung überlassen, wenn sie in die Arbeitsorganisation des Entleihers eingegliedert sind und seinen Weisungen unterliegen. Die Überlassung und das Tätigwerdenlassen von Arbeitnehmern als Leiharbeitnehmer ist nur zulässig, soweit zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis besteht. Die Überlassung von Arbeitnehmern ist vorübergehend bis zu einer Überlassungshöchstdauer nach Absatz 1b zulässig. Verleiher und Entleiher haben die Überlassung von Leiharbeitnehmern in ihrem Vertrag ausdrücklich als Arbeitnehmerüberlassung zu bezeichnen, bevor sie den Leiharbeitnehmer überlassen oder tätig werden lassen. Vor der Überlassung haben sie die Person des Leiharbeitnehmers unter Bezugnahme auf diesen Vertrag zu konkretisieren.“

c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn der Arbeitgeber Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist, für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Tarifverträge desselben

Wirtschaftszweiges gelten und alle Mitglieder auf Grund des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zur selbständigen Erbringung von Vertragsleistungen verpflichtet sind. Für einen Arbeitgeber mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft auch dann keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn für ihn deutsche Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges wie für die anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nicht gelten, er aber die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

(1b) Der Verleiher darf denselben Leiharbeitnehmer nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate demselben Entleiher überlassen; der Entleiher darf denselben Leiharbeitnehmer nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate tätig werden lassen. Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen. In einem Tarifvertrag von Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche kann eine von Satz 1 abweichende Überlassungshöchstdauer festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 3 können abweichende tarifvertragliche Regelungen im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Entleihers durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung übernommen werden. In einer auf Grund eines Tarifvertrages von Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche getroffenen Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann eine von Satz 1 abweichende Überlassungshöchstdauer festgelegt werden. Können auf Grund eines Tarifvertrages nach Satz 5 abweichende Regelungen in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung getroffen werden, kann auch in Betrieben eines nicht tarifgebundenen Entleihers bis zu einer Überlassungshöchstdauer von 24 Monaten davon Gebrauch gemacht werden, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine von Satz 1 abweichende Überlassungshöchstdauer für Betriebs- oder Dienstvereinbarungen festgelegt ist. Unterfällt der Betrieb des nicht tarifgebundenen Entleihers bei Abschluss einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung nach Satz 4 oder Satz 6 den Geltungsbereichen mehrerer Tarifverträge, ist auf den für die Bran-

che des Entleihers repräsentativen Tarifvertrag abzustellen. Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können von Satz 1 abweichende Überlassungshöchstdauern in ihren Regelungen vorsehen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 16 Abs. 1 Nr. 1b und Abs. 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Nummer 1f und Absatz 2 bis 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 2a wird das Wort „oder“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 2a werden die folgenden Nummern 2b und 2c eingefügt:

„2b. zwischen Arbeitgebern, wenn Aufgaben eines Arbeitnehmers von dem bisherigen zu dem anderen Arbeitgeber verlagert werden und auf Grund eines Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes

a) das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber weiter besteht und

b) die Arbeitsleistung zukünftig bei dem anderen Arbeitgeber erbracht wird,

2c. zwischen Arbeitgebern, wenn diese juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften anwenden, oder“.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ausländerbeschäftigung,“ die Wörter „über die Überlassungshöchstdauer nach § 1 Absatz 1b,“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. dem Leiharbeiternehmer die ihm nach § 8 zustehenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts nicht gewährt.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Grundsatz der Gleichstellung

(1) Der Verleiher ist verpflichtet, dem Leiharbeiternehmer für die Zeit der Überlassung an den Entleiher die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren (Gleichstellungsgrundsatz). Erhält der Leiharbeiternehmer das für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers im Entleihbetrieb geschuldete tarifvertragliche Arbeitsentgelt oder in Ermangelung eines solchen ein für vergleichbare Arbeitnehmer in der Einsatzbranche geltendes tarifvertragliches Arbeitsentgelt, wird vermutet, dass der Leiharbeiternehmer hinsichtlich des Arbeitsentgelts im Sinne von Satz 1 gleichgestellt ist. Werden im Betrieb des Entleihers Sachbezüge gewährt, kann ein Wertausgleich in Euro erfolgen.

(2) Ein Tarifvertrag kann vom Gleichstellungsgrundsatz abweichen, soweit er nicht die in einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 festgesetz-

ten Mindeststundenentgelte unterschreitet. Soweit ein solcher Tarifvertrag vom Gleichstellungsgrundsatz abweicht, hat der Verleiher dem Leiharbeiternehmer die nach diesem Tarifvertrag geschuldeten Arbeitsbedingungen zu gewähren. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung des Tarifvertrages vereinbaren. Soweit ein solcher Tarifvertrag die in einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 festgesetzten Mindeststundenentgelte unterschreitet, hat der Verleiher dem Leiharbeiternehmer für jede Arbeitsstunde das im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers für eine Arbeitsstunde zu zahlende Arbeitsentgelt zu gewähren.

(3) Eine abweichende tarifliche Regelung im Sinne von Absatz 2 gilt nicht für Leiharbeiternehmer, die in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung an den Entleiher aus einem Arbeitsverhältnis bei diesem oder einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bildet, ausgeschieden sind.

(4) Ein Tarifvertrag im Sinne des Absatzes 2 kann hinsichtlich des Arbeitsentgelts vom Gleichstellungsgrundsatz für die ersten neun Monate einer Überlassung an einen Entleiher abweichen. Eine längere Abweichung durch Tarifvertrag ist nur zulässig, wenn

1. nach spätestens 15 Monaten einer Überlassung an einen Entleiher mindestens ein Arbeitsentgelt erreicht wird, das in dem Tarifvertrag als gleichwertig mit dem tarifvertraglichen Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer in der Einsatzbranche festgelegt ist, und
2. nach einer Einarbeitungszeit von längstens sechs Wochen eine stufenweise Heranführung an dieses Arbeitsentgelt erfolgt.

Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren. Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen.

(5) Der Verleiher ist verpflichtet, dem Leiharbeiternehmer mindestens das in einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 für die Zeit der Überlassung und für Zeiten ohne Überlassung festgesetzte Mindeststundenentgelt zu zahlen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 2 ersetzt:

„1. Verträge zwischen Verleihern und Entleihern sowie zwischen Verleihern und Leiharbeiternehmern, wenn der Verleiher nicht die nach § 1 erforderliche Erlaubnis hat; der Vertrag zwischen Verleiher und Leiharbeiternehmer wird nicht unwirksam, wenn der Leiharbeiternehmer schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach dem zwischen Verleiher und Entleiher für den Beginn der Überlassung vor-

gesehenen Zeitpunkt gegenüber dem Verleiher oder dem Entleiher erklärt, dass er an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festhält; tritt die Unwirksamkeit erst nach Aufnahme der Tätigkeit beim Entleiher ein, so beginnt die Frist mit Eintritt der Unwirksamkeit,

- 1a. Arbeitsverträge zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern, wenn entgegen § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6 die Arbeitnehmerüberlassung nicht ausdrücklich als solche bezeichnet und die Person des Leiharbeitnehmers nicht konkretisiert worden ist, es sei denn, der Leiharbeitnehmer erklärt schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach dem zwischen Verleiher und Entleiher für den Beginn der Überlassung vorgesehenen Zeitpunkt gegenüber dem Verleiher oder dem Entleiher, dass er an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festhält,
 - 1b. Arbeitsverträge zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern mit dem Überschreiten der zulässigen Überlassungshöchstdauer nach § 1 Absatz 1b, es sei denn, der Leiharbeitnehmer erklärt schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach Überschreiten der zulässigen Überlassungshöchstdauer gegenüber dem Verleiher oder dem Entleiher, dass er an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festhält,
 2. Vereinbarungen, die für den Leiharbeitnehmer schlechtere als die ihm nach § 8 zustehenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vorsehen,“.
- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 1b (Festhaltungserklärung) ist nur wirksam, wenn
1. der Leiharbeitnehmer diese vor ihrer Abgabe persönlich in einer Agentur für Arbeit vorlegt,
 2. die Agentur für Arbeit die abzugebende Erklärung mit dem Datum des Tages der Vorlage und dem Hinweis versieht, dass sie die Identität des Leiharbeitnehmers festgestellt hat, und
 3. die Erklärung spätestens am dritten Tag nach der Vorlage in der Agentur für Arbeit dem Verleiher oder Entleiher zugeht.
- (3) Eine vor Beginn einer Frist nach Absatz 1 Nummer 1 bis 1b abgegebene Festhaltungserklärung ist unwirksam. Wird die Überlassung nach der Festhaltungserklärung fortgeführt, gilt Absatz 1 Nummer 1 bis 1b. Eine erneute Festhaltungserklärung ist unwirksam. § 28e Absatz 2 Satz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt unbeschadet der Festhaltungserklärung.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Pflichten des Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen“ gestrichen.
 - b) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „§ 9 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

6. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Rechtsfolgen bei Überlassung durch eine andere Person als den Arbeitgeber

Werden Arbeitnehmer entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 von einer anderen Person überlassen und verstößt diese Person hierbei gegen § 1 Absatz 1 Satz 1, 5 und 6 oder Absatz 1b, gelten für das Arbeitsverhältnis des Leiharbeitnehmers § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b und § 10 entsprechend.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verleiher hat den Leiharbeitnehmer vor jeder Überlassung darüber zu informieren, dass er als Leiharbeitnehmer tätig wird.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Entleiher darf Leiharbeitnehmer nicht tätig werden lassen, wenn sein Betrieb unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Entleiher sicherstellt, dass Leiharbeitnehmer keine Tätigkeiten übernehmen, die bisher von Arbeitnehmern erledigt wurden, die

1. sich im Arbeitskampf befinden oder
2. ihrerseits Tätigkeiten von Arbeitnehmern, die sich im Arbeitskampf befinden, übernommen haben.

Der Leiharbeitnehmer ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. In den Fällen eines Arbeitskampfes hat der Verleiher den Leiharbeitnehmer auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.“

8. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn der Vertrag und seine tatsächliche Durchführung einander widersprechen, ist für die rechtliche Einordnung des Vertrages die tatsächliche Durchführung maßgebend.“

b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 und 4 Satz 2“ ersetzt.

9. In § 13 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 und 4 Satz 2“ ersetzt.

10. Dem § 14 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Soweit Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes mit Ausnahme des § 112a, des Europäische Betriebsräte-Gesetzes oder der auf Grund der jeweiligen Gesetze erlassenen Wahlordnungen eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern voraussetzen, sind Leiharbeitnehmer auch im Entleiherbetrieb zu berücksichtigen. Soweit Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes, des Montan-Mitbestimmungsgesetzes, des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes, des Drittelbeteiligungsgesetzes, des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenz-

überschreitenden Verschmelzung, des SE- und des SCE-Beteiligungsgesetzes oder der auf Grund der jeweiligen Gesetze erlassenen Wahlordnungen eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern voraussetzen, sind Leiharbeiter auch im Entleiherunternehmen zu berücksichtigen. Soweit die Anwendung der in Satz 5 genannten Gesetze eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern erfordert, sind Leiharbeiter im Entleiherunternehmen nur zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1a werden die folgenden Nummern 1b bis 1e eingefügt:

„1b. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 einen Arbeitnehmer überlässt oder tätig werden lässt,

1c. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 5 eine dort genannte Überlassung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bezeichnet,

1d. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 6 die Person nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig konkretisiert,

1e. entgegen § 1 Absatz 1b Satz 1 einen Leiharbeiter überlässt,“.

bb) Die bisherige Nummer 1b wird Nummer 1f.

cc) Nummer 7 wird aufgehoben.

dd) In Nummer 7a wird die Angabe „§ 10 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 oder 4“ ersetzt.

ee) In Nummer 7b wird die Angabe „§ 10 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 5“ ersetzt.

ff) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 einen Leiharbeiter tätig werden lässt,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „bis 1b“ wird durch die Angabe „bis 1f“ ersetzt.

bb) Die Angabe „und 7b“ wird durch die Angabe „, 7b und 8a“ ersetzt.

cc) Die Angabe „, 7“ wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 1a, 1c, 1d, 1f, 2, 2a und 7b sowie 11 bis 18 die Behörden der Zollverwaltung jeweils für ihren Geschäftsbereich, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1b, 1e, 3 bis 7a sowie 8 bis 10 die Bundesagentur für Arbeit.“

12. In § 17 Absatz 2, den §§ 17a, 17b Absatz 2 und § 18 Absatz 6 wird jeweils die Angabe „§ 10 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 5“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 Satz 4 und § 9 Nummer 2 letzter Halbsatz finden“ werden durch die Wörter „§ 8 Absatz 3 findet“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Überlassungszeiten vor dem 1. April 2017 werden bei der Berechnung der Überlassungshöchstdauer nach § 1 Absatz 1b und der Berechnung der Überlassungszeiten nach § 8 Absatz 4 Satz 1 nicht berücksichtigt.“

14. Nach § 19 wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

Evaluation

Die Anwendung dieses Gesetzes ist im Jahr 2020 zu evaluieren.“

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Nach § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist, wird folgender § 611a eingefügt:

„§ 611a

Arbeitsvertrag

(1) Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.“

Artikel 3

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Satz 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 80 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

2. § 80 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „stehen“ die Wörter „, und umfasst insbesondere den zeitli-

chen Umfang des Einsatzes, den Einsatzort und die Arbeitsaufgaben dieser Personen“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den erforderlichen Unterlagen gehören auch die Verträge, die der Beschäftigung der in Satz 1 genannten Personen zugrunde liegen.“

3. In § 92 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „personellen Maßnahmen“ die Wörter „einschließlich der geplanten Beschäftigung von Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen,“ eingefügt.

4. In § 119 Absatz 1 Nummer 3 und § 120 Absatz 1 Nummer 3b wird jeweils die Angabe „§ 80 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 80 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 10 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 5“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 2, 2a und 7b“ durch die Wörter

„§ 16 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1c, 1d, 1f, 2, 2a und 7b“ ersetzt.

3. In § 21 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1b“ durch die Angabe „1c, 1d, 1f“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 28e Absatz 2 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 9 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b“ ersetzt.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Februar 2017

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

Viertes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Vom 21. Februar 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Das Conterganstiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1537), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit diesen Leistungen einschließlich der Verwaltungskosten werden ebenfalls aus diesem Betrag gezahlt;“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 5
Organe der Stiftung, Haftung“.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Ehrenamtliche Organmitglieder haften gegenüber der Stiftung für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, nur, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Wenn ehrenamtliche Organmitglieder von Dritten auf Ersatz eines Schadens, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, in Anspruch genommen werden, stellt die Stiftung sie von der Haftung frei, es sei denn, sie haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ehemalige ehrenamtliche Organmitglieder.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Mitglieder des Stiftungsrates, die selbst leistungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Assistenzkosten.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Stiftungsrat zur Verhandlung über dieselbe Angelegenheit einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei

der zweiten Einberufung muss die oder der Vorsitzende ausdrücklich auf diese Bestimmung hinweisen.“

4. Dem § 7 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die selbst leistungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Assistenzkosten.“
5. § 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bedarfe“ die Wörter „einschließlich der sonstigen Kosten sowie der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe“ eingefügt und werden die Wörter „, soweit diese Leistungen im Einzelfall nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden“ gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Den in § 12 genannten leistungsberechtigten Personen stehen als Leistungen zu:
 1. eine einmalige Kapitalentschädigung,
 2. eine lebenslängliche Conterganrente vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 3,
 3. jährliche Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und
 4. eine jährliche Sonderzahlung, die erstmals für das Jahr 2009 gewährt wird.Die jährlichen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und die jährlichen Sonderzahlungen werden nur geleistet, soweit dafür Mittel nach § 11 Satz 2 Nummer 1 und 2 im Stiftungsvermögen vorhanden sind.“
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
„Die Höhe der in Absatz 1 genannten Leistungen richtet sich nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen und liegt
 1. bei der einmaligen Kapitalentschädigung zwischen 1 278 Euro und 12 782 Euro,
 2. bei der monatlichen Conterganrente zwischen 662 Euro und 7 480 Euro,

3. bei den jährlichen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe zwischen 876 Euro und 9 900 Euro. Zusätzlich erhält jede leistungsberechtigte Person einen jährlichen Sockelbetrag von 4 800 Euro.“
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Zahlung der jährlichen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beginnt ab dem 1. Januar 2017.“
7. Die Überschrift des § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15
Verzicht, Anrechnung von Zahlungen Dritter“.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sonderzahlungen“ die Wörter „und die jährlichen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, mit Ausnahme der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe,“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Fünften“ ein Komma und das Wort „Neunten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 87 Absatz 1“ die Angabe „und § 88“ eingefügt und werden nach Satz 4 die folgenden Sätze eingefügt:
„Für Eingliederungshilfebezieher nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird ein Beitrag nach § 92 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht erhoben. Das gilt auch für die nach diesem Gesetz leistungsberechtigten Personen, die nach Inkrafttreten des Bundesteilha-
- beigesetzes Leistungen nach § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.“
10. § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24
Übergangsvorschrift
Soweit die Conterganstiftung Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe nach der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung des Gesetzes bewilligt hat, die
1. nach dem 1. Januar 2017 ausgezahlt werden und
2. zur Deckung spezifischer Bedarfe ab dem 1. Januar 2017 bestimmt sind,
werden diese auf Leistungen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 angerechnet.“
11. § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25
Bericht
Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag erstmalig nach zwei Jahren einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften, soweit möglich unter Nachweis der Verwendung der Mittel für spezifische Bedarfe durch die Betroffenen, vor. Der Bericht soll insbesondere auch eine Evaluation über die Struktur der Stiftung beinhalten. Danach erfolgt eine Berichtsvorlage im Abstand von vier Jahren. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. § 18 Absatz 2 Satz 5 und 6 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Februar 2017

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Manuela Schwesig

**Gesetz
zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit
der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der gesetzlichen
Krankenversicherung sowie zur Stärkung der über sie geführten Aufsicht
(GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz)**

Vom 21. Februar 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 77 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „halbtags“ durch die Wörter „zehn Stunden pro Woche“ ersetzt.
2. Nach § 77a wird folgender § 77b eingefügt:

„§ 77b

Besondere Regelungen zu
Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften
der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen

(1) Vor der Entscheidung des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Einrichtungen im Sinne des § 85 Absatz 1 des Vierten Buches sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an solchen Einrichtungen ist die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen durch den Vorstand auf der Grundlage geeigneter Daten umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten Betätigung zu unterrichten. Die Entscheidung des Vorstandes nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(2) Der Vorstand hat zur Information der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen jährlich einen Bericht über die Einrichtungen zu erstellen, an denen die Kassenärzt-

lichen Bundesvereinigungen beteiligt sind. Der Beteiligungsbericht muss zu jeder Einrichtung mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand der Einrichtung, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe der Einrichtung und die Beteiligungen der Einrichtung an weiteren Einrichtungen,
2. den fortbestehenden Zusammenhang zwischen der Beteiligung an der Einrichtung und den gesetzlichen Aufgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs der Einrichtung, die Ertragslage der Einrichtung, die Kapitalzuführungen an und die Kapitalentnahmen aus der Einrichtung durch die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, die Auswirkungen der Kapitalzuführungen und Kapitalentnahmen auf die Haushaltswirtschaft der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und die von den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen der Einrichtung gewährten Sicherheiten,
4. die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder eines ähnlichen Gremiums der Einrichtung für jedes einzelne Gremium sowie die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge eines jeden Mitglieds dieser Gremien unter Namensnennung.

Der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und der Aufsichtsbehörde spätestens am 1. Oktober des folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Für die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften nach § 94 Absatz 1a des Zehnten Buches in Verbindung mit § 77 Absatz 6 Satz 1, an denen die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen

beteiligt sind, gilt § 89 des Vierten Buches entsprechend.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Dienstleistungsgesellschaften nach § 77a, an denen die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen beteiligt sind, und für Arbeitsgemeinschaften nach § 94 Absatz 1a des Zehnten Buches in Verbindung mit § 77 Absatz 6 Satz 1, an denen die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen beteiligt sind.“

3. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Für die Vollstreckung von Aufsichtsverfügungen gegen die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen kann die Aufsichtsbehörde ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 10 000 000 Euro zugunsten des Gesundheitsfonds nach § 271 festsetzen.

(5) Die Kosten der Tätigkeit der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen werden nach Maßgabe des Haushaltsplans durch die Beiträge der Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß den Vorgaben der Satzungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen aufgebracht, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden. Für die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen gelten für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Statistiken die §§ 67 bis 70 Absatz 1 und 5, die §§ 72 bis 77 Absatz 1 und 1a und die §§ 78 und 79 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3a, für das Vermögen die §§ 80 bis 83 und 85 des Vierten Buches sowie § 220 Absatz 1 Satz 2 und für die Verwendung der Mittel § 305b entsprechend. Die Jahresrechnung nach § 77 Absatz 1a des Vierten Buches ist für das abgelaufene Haushaltsjahr bis zum 1. Oktober des Folgejahres aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Betriebsmittel dürfen die Ausgaben nicht übersteigen, die nach dem Haushaltsplan der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen auf eineinhalb Monate entfallen. Rücklagen sind zulässig, sofern sie angemessen sind und für einen den gesetzlichen Aufgaben dienenden Zweck bestimmt sind. Soweit Vermögen nicht zur Rücklagenbildung erforderlich ist, ist es zur Senkung der Beiträge der Kassenärztlichen Vereinigungen zu verwenden oder an die Kassenärztlichen Vereinigungen zurückzuzahlen.

(6) Für die Kassenärztlichen Vereinigungen gelten für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Statistiken die §§ 67 bis 70 Absatz 1 und 5, die §§ 72 bis 77 Absatz 1 und die §§ 78 und 79 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3a, für das Vermögen die §§ 80 und 85 des Vierten Buches und für die Verwendung der Mittel § 305b entsprechend.“

- 4. Nach § 78 werden die folgenden §§ 78a und 78b eingefügt:

„§ 78a

Aufsichtsmittel
in besonderen Fällen

bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen

(1) Ergibt sich nachträglich, dass eine Satzung nicht hätte genehmigt werden dürfen, oder bedarf eine Satzung wegen nachträglich eingetretener rechtlicher oder tatsächlicher Umstände, die zur Rechtswidrigkeit der Satzung führen, einer Änderung, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Änderungen vornehmen. Kommen die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen der Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Änderungen selbst vornehmen.

(2) Ist zur Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften oder aufsichtsrechtlichen Verfügungen ein Beschluss der Vertreterversammlung erforderlich, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass dieser Beschluss innerhalb einer bestimmten Frist gefasst wird. Wird der erforderliche Beschluss innerhalb der Frist nicht gefasst, so kann die Aufsichtsbehörde den Beschluss der Vertreterversammlung ersetzen.

(3) Verstößt ein Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen gegen ein Gesetz oder gegen sonstiges für die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen maßgebendes Recht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, den Beschluss innerhalb einer bestimmten Frist aufzuheben. Mit Zugang der Anordnung darf der Beschluss nicht vollzogen werden. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund des Beschlusses getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Kommen die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen der Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde den Beschluss aufheben.

(4) Einer Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn ein Beschluss nach Absatz 1 oder Absatz 2 auf Grund gesetzlicher Regelungen innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen ist. Klagen gegen Anordnungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 78b

Entsante Person
für besondere Angelegenheiten

bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen

(1) Solange und soweit die ordnungsgemäße Verwaltung bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen gefährdet ist, kann die Aufsichtsbehörde eine Person an die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen entsenden, diese Person mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen betrauen und ihr hierfür die erforderlichen Befugnisse übertragen. Die ordnungsgemäße Verwaltung ist insbesondere gefährdet, wenn

1. ein Mitglied des Vorstandes interne oder externe Maßnahmen ergreift, die nicht im Einklang mit den eigenen Verwaltungsvorschriften oder satzungsrechtlichen oder gesetzlichen Vorschriften stehen,
2. ein Mitglied des Vorstandes Handlungen vornimmt, die die interne Organisation der Verwaltung oder auch die Zusammenarbeit der Organe untereinander erheblich beeinträchtigen,
3. die Umsetzung von Aufsichtsverfügungen nicht gewährleistet ist oder
4. hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Pflichtverletzung eines Organmitglieds oder eines ehemaligen Organmitglieds einen Schaden der Körperschaft verursacht hat.

Die Aufsichtsbehörde kann die Person in diesen Fällen zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes oder der Vertreterversammlung, zur Überwachung der Umsetzung von Aufsichtsverfügungen oder zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen Organmitglieder oder ehemalige Organmitglieder entsenden. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, in welchem Umfang die entsandte Person im Innenverhältnis anstelle der Organe handeln darf. Die Befugnisse der Organe im Außenverhältnis bleiben unberührt. Die Entsendung erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen.

(2) Die nach Absatz 1 entsandte Person ist im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, von den Mitgliedern der Organe und von den Beschäftigten der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. Sie kann an allen Sitzungen der Organe und sonstigen Gremien der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen in beratender Funktion teilnehmen, die Geschäftsräume der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen betreten und Nachforschungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anstellen. Die Organe und Organmitglieder haben die entsandte Person bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben zu unterstützen. Die entsandte Person ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Auskunft über alle Erkenntnisse zu geben, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnen hat.

(3) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen gewähren der nach Absatz 1 entsandten Person eine Vergütung und angemessene Auslagen. Die Höhe der Vergütung wird von der Aufsichtsbehörde durch Verwaltungsakt gegenüber den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen festgesetzt. Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen tragen zudem die übrigen Kosten, die durch die Entsendung entstehen.

(4) Der Entsendung der Person hat eine Anordnung vorauszugehen, mit der die Aufsichtsbehörde den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen aufgibt, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu veranlassen. Klagen gegen die Anordnung nach Satz 1 oder gegen die Entsendung der Person haben keine aufschiebende Wirkung.“

- 4a. Nach § 78b wird folgender § 78c eingefügt:

„§ 78c

Berichtspflicht

des Bundesministeriums für Gesundheit

Sofern schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen, hat das Bundesministerium für Gesundheit dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages jährlich zum 1. März, erstmalig zum 1. März 2018, einen Bericht über aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 78a Absatz 1 bis 3, § 78b Absatz 1 und 4 Satz 1 und § 79a Absatz 1a und 2 Satz 1, über den Erlass von Verpflichtungsbescheiden nach § 89 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches in Verbindung mit § 78 Absatz 3 Satz 2 sowie über den Sachstand der Aufsichtsverfahren vorzulegen.“

5. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen kann von dem Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Körperschaft verlangen. Der Bericht ist rechtzeitig und in der Regel schriftlich zu erstatten. Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen kann die Rechte nach den Sätzen 2 und 3 auch mit einem Viertel der abgegebenen Stimmen ihrer Mitglieder geltend machen. Der Vorstand hat die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen über die Nebentätigkeit in ärztlichen Organisationen zu informieren.“

- b) In Absatz 3a Satz 2 werden nach dem Wort „Abstimmungen“ die Wörter „einschließlich der Wahlen nach § 80 Absatz 2“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 3a werden die folgenden Absätze 3b bis 3d eingefügt:

„(3b) Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen hat ihre Beschlüsse nachvollziehbar zu begründen. Sie hat ihre Sitzungen zu protokollieren. Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen kann ein Wortprotokoll verlangen. Abstimmungen in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen erfolgen in der Regel nicht geheim. Eine geheime Abstimmung findet nur in besonderen Angelegenheiten statt. Eine namentliche Abstimmung erfolgt über die in der Satzung nach § 81 Absatz 1 festzulegenden haftungsrelevanten Abstimmungsgegenstände. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur in besonderen Fällen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn berechtigte Interessen Einzelner einer öffentlichen Sitzung entgegenstehen.

(3c) Verpflichtet sich ein Mitglied der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen außerhalb seiner Tätigkeit in der Vertreterversammlung durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber den Kassenärztlichen Bundesver-

einigungen zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung der Vertreterversammlung ab. Gewähren die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen aufgrund des Dienstvertrages oder des Werkvertrages dem Mitglied der Vertreterversammlung eine Vergütung, ohne dass die Vertreterversammlung diesem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Mitglied der Vertreterversammlung die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, dass die Vertreterversammlung den Vertrag nachträglich genehmigt. Ein Anspruch des Mitglieds der Vertreterversammlung gegen die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt. Der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

(3d) Die Höhe der jährlichen Entschädigungen der einzelnen Mitglieder der Vertreterversammlung einschließlich Nebenleistungen sind in einer Übersicht jährlich zum 1. März, erstmals zum 1. März 2017, von den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen im Bundesanzeiger und gleichzeitig in den jeweiligen Mitteilungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zu veröffentlichen.“

- d) Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung besteht aus drei Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.“

- e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann vor ihrer Entscheidung nach § 35a Absatz 6a des Vierten Buches in Verbindung mit Satz 1 verlangen, dass ihr die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen eine unabhängige rechtliche und wirtschaftliche Bewertung der VorstandsDienstverträge vorlegen.“

- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen hat geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation zu ergreifen. In der Verwaltungsorganisation ist insbesondere ein angemessenes internes Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und mit einer unabhängigen internen Revision einzurichten. Die interne Revision berichtet in regelmäßigen Abständen dem Vorstand sowie bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Regelungen oder andere wesentliche Vorschriften auch der Aufsichtsbehörde. Beziehen sich die festgestellten Verstöße auf das Handeln

von Vorstandsmitgliedern, so ist auch der Vertreterversammlung zu berichten.“

6. § 79a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Solange und soweit die Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigungen nicht zustande kommt oder die Vertreterversammlung oder der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigungen sich weigert, ihre oder seine Geschäfte zu führen, nimmt auf Kosten der Kassenärztlichen Vereinigungen die Aufsichtsbehörde selbst oder ein von ihr bestellter Beauftragter die Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigungen wahr.“

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Solange und soweit die Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen nicht zustande kommt oder die Vertreterversammlung oder der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sich weigert, ihre oder seine Geschäfte zu führen, kann die Aufsichtsbehörde die Geschäfte selbst führen oder einen Beauftragten bestellen und ihm ganz oder teilweise die Befugnisse eines oder mehrerer Organe der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen übertragen. Dies gilt auch, wenn die Vertreterversammlung oder der Vorstand die Funktionsfähigkeit der Körperschaft gefährdet, insbesondere wenn sie oder er die Körperschaft nicht mehr im Einklang mit den Gesetzen oder mit der Satzung verwaltet, die Auflösung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen betreibt oder das Vermögen gefährdende Entscheidungen beabsichtigt oder trifft.

(1b) Die Bestellung eines Beauftragten nach Absatz 1a erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen. Die Befugnisse und Rechte des Organs, für das der Beauftragte bestellt wird, ruhen in dem Umfang und für die Dauer der Bestellung im Innen- und Außenverhältnis. Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen gewähren dem nach Absatz 1a bestellten Beauftragten eine Vergütung und angemessene Auslagen. Die Höhe der Vergütung wird von der Aufsichtsbehörde durch Verwaltungsakt gegenüber den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen festgesetzt. Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen tragen zudem die übrigen Kosten, die durch die Bestellung des Beauftragten entstehen. Werden dem Beauftragten Befugnisse des Vorstandes übertragen, ist die Vergütung des Vorstandes entsprechend zu kürzen.“

- c) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Führung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder der Bestellung eines Beauftragten hat eine Anordnung voranzugehen, mit der die Aufsichtsbehörde den Kassenärztlichen Vereinigungen oder den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen aufgibt, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu ver-

anlassen. Klagen gegen die Anordnung nach Satz 1, gegen die Entscheidung über die Bestellung eines Beauftragten oder gegen die Wahrnehmung der Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigungen oder der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen durch die Aufsichtsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.“

7. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Wahl und Abberufung“.

b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Mindestens ein Mitglied des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung darf weder an der hausärztlichen noch an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen kann ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abberufen, wenn bestimmte Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder der Vertreterversammlung zu der Amtsführung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ausschließen, insbesondere wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende seine Pflicht als Willensvertreter der Vertreterversammlung verletzt hat oder seine Informationspflichten gegenüber der Vertreterversammlung verletzt hat. Für die Abberufung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mit dem Beschluss über die Abberufung muss die Vertreterversammlung gleichzeitig einen Nachfolger für den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die Amtszeit des abberufenen Vorsitzenden oder des abberufenen stellvertretenden Vorsitzenden endet mit der Abberufung.“

8. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 14 werden die Wörter „§ 35a Absatz 6a Satz 1 und 2 des Vierten Buches“ durch die Wörter „§ 35a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 6a Satz 1 und 2 des Vierten Buches“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium für Gesundheit sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Beschlusses und der tragenden Gründe ganz oder teilweise versagt. Das Bundesministerium für Gesundheit kann im Rahmen der Genehmigungsprüfung vom Gemeinsamen Bundesauss-

schuss zusätzliche Informationen und ergänzende Stellungnahmen anfordern; bis zum Eingang der Auskünfte ist der Lauf der Frist nach Satz 3 unterbrochen. Wird die Genehmigung ganz oder teilweise versagt, so kann das Bundesministerium für Gesundheit insbesondere zur Sicherstellung einer sach- und funktionsgerechten Ausgestaltung der Arbeitsweise und des Bewertungsverfahrens des Gemeinsamen Bundesausschusses erforderliche Änderungen bestimmen und anordnen, dass der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Änderungen vornimmt. Kommt der Gemeinsame Bundesausschuss der Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, so kann das Bundesministerium für Gesundheit die erforderlichen Änderungen selbst vornehmen. Die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn sich die Erforderlichkeit der Änderung einer bereits genehmigten Regelung der Verfahrensordnung oder der Geschäftsordnung erst nachträglich ergibt. Klagen gegen Anordnungen und Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit nach den Sätzen 3 bis 7 haben keine aufschiebende Wirkung.“

c) Absatz 8 wird aufgehoben.

9. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

„§ 91a

Aufsicht über den
Gemeinsamen Bundesausschuss,
Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen

(1) Die Aufsicht über den Gemeinsamen Bundesausschuss führt das Bundesministerium für Gesundheit. Die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches gelten entsprechend. Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die §§ 67 bis 69 Absatz 1 und 2, § 70 Absatz 1 und die §§ 76 bis 77 Absatz 1 und 1a des Vierten Buches entsprechend. Der Gemeinsame Bundesausschuss übermittelt seinen Haushaltsplan dem Bundesministerium für Gesundheit. Er teilt dem Bundesministerium für Gesundheit mit, wenn er eine vorläufige Haushaltsführung, die Genehmigung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben oder einen Nachtragshaushalt beschließt. Für das Vermögen gelten die §§ 80 bis 83 und 85 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 5 des Vierten Buches und für die Verwendung der Mittel § 305b entsprechend. Für das Verwaltungsvermögen gilt § 263 entsprechend. Für die Höhe der Betriebsmittel gilt § 260 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Soweit Vermögen nicht zur Rücklagenbildung erforderlich ist, ist es zur Senkung der nach § 91 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 139c zu erhebenden Zuschläge zu verwenden.

(2) Für die Vollstreckung von Aufsichtsverfügungen gegen den Gemeinsamen Bundesausschuss kann die Aufsichtsbehörde ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 10 000 000 Euro zugunsten des Gesundheitsfonds nach § 271 festsetzen.

(3) Der Gemeinsame Bundesausschuss hat geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Verwaltungsorgani-

sation zu ergreifen. In der Verwaltungsorganisation ist insbesondere ein angemessenes internes Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem einzurichten. Die Ergebnisse des internen Kontrollsystems sind dem Beschlussgremium nach § 91 Absatz 2 Satz 1 und dem Innovationsausschuss nach § 92b Absatz 1 in regelmäßigen Abständen sowie bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Regelungen oder andere wesentliche Vorschriften auch der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Die Vorschriften über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Einrichtungen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Einrichtungen nach § 219 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

10. § 217b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „37,“ gestrichen und wird die Angabe „62“ durch die Wörter „62 Absatz 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1e eingefügt:

„(1a) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Der Verwaltungsrat kann von dem Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Körperschaften verlangen. Der Bericht ist rechtzeitig und in der Regel schriftlich zu erstatten. Die Rechte nach den Sätzen 1 und 2 können auch mit einem Viertel der abgegebenen Stimmen im Verwaltungsrat geltend gemacht werden.

(1b) Der Verwaltungsrat hat seine Beschlüsse nachvollziehbar zu begründen. Er hat seine Sitzungen zu protokollieren. Der Verwaltungsrat kann ein Wortprotokoll verlangen. Abstimmungen erfolgen in der Regel nicht geheim. Eine geheime Abstimmung findet nur in besonderen Angelegenheiten statt. Eine namentliche Abstimmung erfolgt über die in der Satzung nach § 217e Absatz 1 festzulegenden haftungsrelevanten Abstimmungsgegenstände.

(1c) Verpflichtet sich ein Mitglied des Verwaltungsrates außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung des Verwaltungsrates ab. Gewährt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen auf Grund des Dienstvertrages oder des Werkvertrages dem Mitglied des Verwaltungsrates eine Vergütung, ohne dass der Verwaltungsrat diesem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Mitglied des Verwaltungsrates die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, dass der Verwaltungsrat den Vertrag nachträglich genehmigt. Ein Anspruch des Mitglieds des Verwaltungsrates gegen den Spitzenverband Bund der

Krankenkassen auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt. Der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

(1d) Die Höhe der jährlichen Entschädigungen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich Nebenleistungen sind in einer Übersicht jährlich zum 1. März, erstmals zum 1. März 2017, vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Bundesanzeiger und gleichzeitig in den Mitteilungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu veröffentlichen.

(1e) Der Verwaltungsrat kann seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abberufen, wenn bestimmte Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu der Amtsführung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ausschließen, insbesondere wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende seine Pflicht als Willensvertreter des Verwaltungsrates verletzt hat oder seine Informationspflichten gegenüber dem Verwaltungsrat verletzt hat. Für die Abberufung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mit dem Beschluss über die Abberufung muss der Verwaltungsrat gleichzeitig einen Nachfolger für den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die Amtszeit des abberufenen Vorsitzenden oder des abberufenen stellvertretenden Vorsitzenden endet mit der Abberufung.“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann vor ihrer Entscheidung nach § 35a Absatz 6a des Vierten Buches in Verbindung mit Satz 6 verlangen, dass ihr der Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine unabhängige rechtliche und wirtschaftliche Bewertung der VorstandsDienstverträge vorlegt.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation zu ergreifen. In der Verwaltungsorganisation ist insbesondere ein angemessenes internes Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und mit einer unabhängigen internen Revision einzurichten. Die interne Revision berichtet in regelmäßigen Abständen dem Vorstand und bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Regelungen oder andere wesentliche Vorschriften auch der Aufsichtsbehörde. Beziehen sich die festgestellten Verstöße auf das Handeln von Vorstandsmitgliedern, so ist auch dem Verwaltungsrat zu berichten.“

11. § 217d wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Kosten der Tätigkeit des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen werden nach Maßgabe des Haushaltsplans durch die Beiträge der Mitgliedskassen gemäß den Vorgaben der Satzung aufgebracht, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden. Für die Aufsicht über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen gelten die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches entsprechend. Für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Statistiken gelten die §§ 67 bis 70 Absatz 1 und 5, die §§ 72 bis 77 Absatz 1 und 1a und die §§ 78 und 79 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3a, für das Vermögen die §§ 80 bis 83 und 85 des Vierten Buches sowie § 220 Absatz 1 Satz 2 und für die Verwendung der Mittel § 305b entsprechend. Die Jahresrechnung nach § 77 Absatz 1a des Vierten Buches ist für das abgelaufene Haushaltsjahr bis zum 1. Oktober des Folgejahres aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Betriebsmittel dürfen die Ausgaben nicht übersteigen, die nach dem Haushaltsplan des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen auf eineinhalb Monate entfallen. Rücklagen sind zulässig, sofern sie angemessen sind und für einen den gesetzlichen Aufgaben dienenden Zweck bestimmt sind. Soweit Vermögen nicht zur Rücklagenbildung erforderlich ist, ist es zur Senkung der Beiträge der Mitgliedskassen zu verwenden oder an die Mitgliedskassen zurückzuzahlen.“

(3) Für die Vollstreckung von Aufsichtsverfügungen gegen den Spitzenverband Bund der Krankenkassen kann die Aufsichtsbehörde ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 10 000 000 Euro zugunsten des Gesundheitsfonds nach § 271 festsetzen.“

12. Nach § 217f werden die folgenden §§ 217g bis 217j eingefügt:

„§ 217g

Aufsichtsmittel in besonderen Fällen
bei dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen

(1) Ergibt sich nachträglich, dass eine Satzung nicht hätte genehmigt werden dürfen, oder bedarf eine Satzung wegen nachträglich eingetretener rechtlicher oder tatsächlicher Umstände, die zur Rechtswidrigkeit der Satzung führen, einer Änderung, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Änderungen vornimmt. Kommt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen der Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Änderungen selbst vornehmen.

(2) Ist zur Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften oder aufsichtsrechtlichen Verfügungen ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass dieser Beschluss innerhalb einer bestimmten Frist gefasst wird. Wird der erforderliche Beschluss

innerhalb der Frist nicht gefasst, so kann die Aufsichtsbehörde den Beschluss des Verwaltungsrates ersetzen.

(3) Verstößt ein Beschluss des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen gegen ein Gesetz oder gegen sonstiges für den Spitzenverband Bund der Krankenkassen maßgebendes Recht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, den Beschluss innerhalb einer bestimmten Frist aufzuheben. Mit Zugang der Anordnung darf der Beschluss nicht vollzogen werden. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund des Beschlusses getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Kommt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen der Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde den Beschluss aufheben.

(4) Einer Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn ein Beschluss nach Absatz 1 oder Absatz 2 auf Grund gesetzlicher Regelungen innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen ist. Klagen gegen Anordnungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 217h

Entsante Person
für besondere Angelegenheiten
bei dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen

(1) Solange und soweit die ordnungsgemäße Verwaltung bei dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen gefährdet ist, kann die Aufsichtsbehörde eine Person an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen entsenden, diese Person mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen betrauen und ihr hierfür die erforderlichen Befugnisse übertragen. Die ordnungsgemäße Verwaltung ist insbesondere gefährdet, wenn

1. ein Mitglied des Vorstandes interne oder externe Maßnahmen ergreift, die nicht im Einklang mit den eigenen Verwaltungsvorschriften oder satzungsrechtlichen oder gesetzlichen Vorschriften stehen,
2. ein Mitglied des Vorstandes Handlungen vornimmt, die die interne Organisation der Verwaltung oder auch die Zusammenarbeit der Organe untereinander erheblich beeinträchtigen,
3. die Umsetzung von Aufsichtsverfügungen nicht gewährleistet ist oder
4. hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Pflichtverletzung eines Organmitglieds oder eines ehemaligen Organmitglieds einen Schaden der Körperschaft verursacht hat.

Die Aufsichtsbehörde kann die Person in diesen Fällen zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes oder des Verwaltungsrates, zur Überwachung der Umsetzung von Aufsichtsverfügungen oder zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen Organmitglieder oder ehemalige Organmit-

gliedert entsenden. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, in welchem Umfang die entsandte Person im Innenverhältnis anstelle der Organe handeln darf. Die Befugnisse der Organe im Außenverhältnis bleiben unberührt. Die Entsendung erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

(2) Die nach Absatz 1 entsandte Person ist im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, von den Mitgliedern der Organe und von den Beschäftigten des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. Sie kann an allen Sitzungen der Organe und sonstigen Gremien des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen in beratender Funktion teilnehmen, die Geschäftsräume des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen betreten und Nachforschungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anstellen. Die Organe und Organmitglieder haben die entsandte Person bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben zu unterstützen. Die entsandte Person ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Auskunft über alle Erkenntnisse zu geben, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnen hat.

(3) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gewährt der nach Absatz 1 entsandten Person eine Vergütung und angemessene Auslagen. Die Höhe der Vergütung wird von der Aufsichtsbehörde durch Verwaltungsakt gegenüber dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen festgesetzt. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen trägt zudem die übrigen Kosten, die durch die Entsendung entstehen.

(4) Der Entsendung der Person hat eine Anordnung vorzuzugehen, mit der die Aufsichtsbehörde dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen aufgibt, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu veranlassen. Klagen gegen die Anordnung nach Satz 1 oder gegen die Entsendung der Person haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 217i

Verhinderung von Organen, Bestellung eines Beauftragten

(1) Solange und soweit die Wahl des Verwaltungsrates und des Vorstandes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nicht zustande kommt oder der Verwaltungsrat oder der Vorstand des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen sich weigert, seine Geschäfte zu führen, kann die Aufsichtsbehörde die Geschäfte selbst führen oder einen Beauftragten bestellen und ihm ganz oder teilweise die Befugnisse eines oder mehrerer Organe des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen übertragen. Dies gilt auch, wenn der Verwaltungsrat oder der Vorstand die Funktionsfähigkeit der Körperschaft gefährdet, insbesondere wenn er die Körperschaft nicht mehr im Einklang mit den Gesetzen oder mit der Satzung verwaltet, die Auflösung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen betreibt oder das Vermögen gefährdende Entscheidungen beabsichtigt oder trifft.

(2) Die Bestellung eines Beauftragten nach Absatz 1 erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Die Befugnisse und Rechte des Organs, für das der Beauftragte bestellt wird, ruhen in dem Umfang und für die Dauer der Bestellung im Innen- und Außenverhältnis. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gewährt dem nach Absatz 1 bestellten Beauftragten eine Vergütung und angemessene Auslagen. Die Höhe der Vergütung wird von der Aufsichtsbehörde durch Verwaltungsakt gegenüber dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen festgesetzt. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen trägt zudem die übrigen Kosten, die durch die Bestellung des Beauftragten entstehen. Werden dem Beauftragten Befugnisse des Vorstandes übertragen, ist die Vergütung des Vorstandes entsprechend zu kürzen.

(3) Der Führung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder der Bestellung eines Beauftragten hat eine Anordnung vorzuzugehen, mit der die Aufsichtsbehörde dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen aufgibt, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen. Klagen gegen die Anordnung nach Satz 1, gegen die Entscheidung über die Bestellung eines Beauftragten oder gegen die Wahrnehmung der Aufgaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen durch die Aufsichtsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 217j

Berichtspflicht

des Bundesministeriums für Gesundheit

Sofern schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen, hat das Bundesministerium für Gesundheit dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages jährlich zum 1. März, erstmalig zum 1. März 2018, einen Bericht über aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 217g Absatz 1 bis 3, § 217h Absatz 1 und 4 Satz 1 und § 217i Absatz 1 und 3 Satz 1 und den Erlass von Verpflichtungsbescheiden nach § 89 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches in Verbindung mit § 217d Absatz 2 Satz 2 sowie über den Sachstand der Aufsichtsverfahren vorzulegen.“

13. § 219 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 219

Besondere Regelungen zu Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Die folgenden Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Vor der Entscheidung des Vorstandes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Einrichtungen im Sinne des § 85 Absatz 1 des Vierten Buches sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an solchen Einrichtungen ist der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund

der Krankenkassen durch den Vorstand auf der Grundlage geeigneter Daten umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten Betätigung zu unterrichten. Die Entscheidung des Vorstandes nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand hat zur Information des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen jährlich einen Bericht über die Einrichtungen zu erstellen, an denen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beteiligt ist. Der Beteiligungsbericht muss zu jeder Einrichtung mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand der Einrichtung, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe der Einrichtung und die Beteiligungen der Einrichtung an weiteren Einrichtungen,
2. den fortbestehenden Zusammenhang zwischen der Beteiligung an der Einrichtung und den gesetzlichen Aufgaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs der Einrichtung, die Ertragslage der Einrichtung, die Kapitalzuführungen an und die Kapitalentnahmen aus der Einrichtung durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Auswirkungen der Kapitalzuführungen und Kapitalentnahmen auf die Haushaltswirtschaft des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und die von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen der Einrichtung gewährten Sicherheiten,
4. die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder eines ähnlichen Gremiums der Einrichtung für jedes einzelne Gremium sowie die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge eines jeden Mitglieds dieser Gremien unter Namensnennung.

Der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der Aufsichtsbehörde spätestens am 1. Oktober des folgenden Jahres vorzulegen.

(4) Für die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften nach § 94 Absatz 1a des Zehnten Buches in Verbindung mit Absatz 1, an denen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beteiligt ist, gilt § 89 des Vierten Buches entsprechend.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Arbeitsgemeinschaften nach § 94 Absatz 1a des Zehnten Buches in Verbindung mit Absatz 1, an denen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beteiligt ist.“

14. Dem § 274 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die mit der Prüfung nach diesem Absatz befassten Stellen können nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen bestimmen, dass die Krankenkassen die zu prüfenden Daten elektronisch und in einer bestimmten Form zur Verfügung stellen.“

15. § 282 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2e eingefügt:

„(2a) Mitglieder des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen sind der Spitzenverband Bund der Krankenkassen als allein entscheidungsbefugtes Mitglied sowie fördernde Mitglieder. Als fördernde Mitglieder können die Verbände der Krankenkassen und die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung beitreten; der Beitritt von für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen auf Bundesebene als weitere fördernde Mitglieder kann in der Satzung nach Absatz 2e geregelt werden. Organe des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsführung und die Mitgliederversammlung.

(2b) Bei dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen wird als Selbstverwaltungsorgan ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Vertretern der im Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen vertretenen Versicherten und Arbeitgeber sowie aus stimmberechtigten Vertretern des Vorstandes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates, zur Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie zur Wahl nicht stimmberechtigter Mitglieder aus dem Kreis der fördernden Mitglieder des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, regelt die Satzung nach Absatz 2e. § 217b Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1a bis 1e gilt entsprechend.

(2c) Bei dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen wird eine Mitgliederversammlung gebildet. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus Vertretern der im Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen vertretenen Versicherten und Arbeitgeber sowie aus Vertretern der fördernden Mitglieder des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Das Nähere regelt die Satzung nach Absatz 2e, insbesondere zur Zusammensetzung, zu den Aufgaben, zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder, zu den Beiträgen der fördernden Mitglieder sowie zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(2d) Bei dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen wird eine Geschäftsführung gebildet, die Vorstand im Sinne des Sozialgesetzbuches ist. Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer und einem Stellvertreter, die vom Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen gewählt werden. Der Geschäftsführer und sein

Stellvertreter führen die Geschäfte des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Mitgliederversammlung zuständig ist, und vertreten den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen gerichtlich und außergerichtlich. In der Satzung nach Absatz 2e können die Aufgaben der Geschäftsführung näher konkretisiert werden. § 217b Absatz 2 Satz 7 und Absatz 2a sowie § 35a Absatz 1 bis 3, 6 Satz 1, Absatz 6a und 7 des Vierten Buches gelten entsprechend.

(2e) Der Verwaltungsrat hat eine Satzung zu beschließen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 34 Absatz 2 des Vierten Buches und § 217e Absatz 1 Satz 5 gelten entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 217d Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen die Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach diesem und dem Elften Buch aufzubringen hat. Für fördernde Mitglieder des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen kann ein Beitrag zur Finanzierung vorgesehen werden. Das Nähere zur Finanzierung regelt die Satzung nach Absatz 2e. Für die Bildung von Rückstellungen und Deckungskapital von Altersversorgungsverpflichtungen gelten § 171e sowie § 12 Absatz 1 und 1a der Sozialversicherungs-Rechtsverordnung entsprechend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit. § 217d Absatz 3 und die §§ 217g bis 217j, 219, 274, 279 Absatz 4 Satz 3 und 5 gelten entsprechend. § 275 Absatz 5 ist zu beachten.“

Artikel 2

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 46 Absatz 6 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die mit der Prüfung nach diesem Absatz befassten Stellen können nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen als Spitzenverband Bund der Pflegekassen bestimmen, dass die Pflegekassen die zu prüfenden Daten elektronisch und in einer bestimmten Form zur Verfügung stellen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Februar 2017

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Gesundheit
Hermann Gröhe

**Verordnung
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2017**

Vom 10. Februar 2017

Auf Grund des § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Absatz 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 2017 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 4,5 Prozentpunkte erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2018 von den Gemeinden an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 2017 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen dieses Vierteljahres zu leisten. § 6 Absatz 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 10. Februar 2017

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Erste Verordnung
zur Änderung der Wehrsoldempfängervergütungsverordnung**

Vom 11. Februar 2017

Auf Grund des § 2 Absatz 5 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1718), der durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

**Änderung der
Wehrsoldempfängervergütungsverordnung**

§ 3 Nummer 1 der Wehrsoldempfängervergütungsverordnung vom 9. April 2015 (BGBl. I S. 613) wird wie folgt gefasst:

- „1. neben doppeltem Wehrsold nach § 2 Absatz 2 des Wehrsoldgesetzes, neben einem Auslandsverwendungszuschlag nach § 8f des Wehrsoldgesetzes oder neben einem Zuschlag nach § 10 Absatz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes,“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft.

Bonn, den 11. Februar 2017

Die Bundesministerin der Verteidigung
Ursula von der Leyen

Achte Verordnung zur Änderung der Lotstarifverordnung

Vom 14. Februar 2017

Auf Grund des § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 und mit Absatz 3 Satz 2 und 3 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), von denen § 45 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 563 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 45 Absatz 3 Satz 2 durch Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe c des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer:

Artikel 1

Die Lotstarifverordnung vom 26. Januar 2009 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 70 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird Abschnitt B wie folgt gefasst:

„B. Tabelle der Lotsabgaben Teil I

Bruttoreumzahl über – bis	Ems Euro 1	Weser Euro 2	Jade Euro 4	Elbe Euro 5
0 – 300	49	50	66	57
300 – 400	58	63	82	76
400 – 500	67	79	98	98
500 – 600	73	96	109	100
600 – 700	77	111	119	106
700 – 800	79	119	128	110
800 – 900	81	127	139	112
900 – 1 000	85	136	150	114
1 000 – 1 100	88	144	162	118
1 100 – 1 200	92	152	173	124
1 200 – 1 300	96	164	186	131
1 300 – 1 400	99	174	197	135
1 400 – 1 500	102	186	210	139
1 500 – 1 600	106	198	222	145
1 600 – 1 700	110	211	235	150
1 700 – 1 800	113	222	247	158
1 800 – 1 900	117	234	260	165
1 900 – 2 000	121	244	272	171
2 000 – 2 100	125	253	284	177
2 100 – 2 200	128	261	296	185
2 200 – 2 300	132	268	308	191
2 300 – 2 400	136	276	321	197
2 400 – 2 500	140	282	332	206
2 500 – 2 600	145	289	343	213

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Weser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	4	5
2 600 – 2 700	151	296	355	221
2 700 – 2 800	157	305	366	228
2 800 – 2 900	163	313	379	243
2 900 – 3 000	170	324	390	251
3 000 – 3 200	179	335	411	270
3 200 – 3 400	188	349	435	283
3 400 – 3 600	198	363	459	299
3 600 – 3 800	210	379	482	316
3 800 – 4 000	222	395	505	335
4 000 – 4 200	235	409	529	355
4 200 – 4 400	248	424	552	371
4 400 – 4 600	264	438	575	392
4 600 – 4 800	283	455	600	421
4 800 – 5 000	307	474	626	441
5 000 – 5 500	338	499	673	484
5 500 – 6 000	374	535	720	517
6 000 – 6 500	409	582	769	562
6 500 – 7 000	448	630	817	608
7 000 – 7 500	491	672	865	653
7 500 – 8 000	535	714	916	699
8 000 – 8 500	579	752	965	745
8 500 – 9 000	623	788	1 014	792
9 000 – 9 500	666	822	1 063	839
9 500 – 10 000	708	856	1 112	860
10 000 – 10 500	742	887	1 161	884
10 500 – 11 000	774	918	1 210	906
11 000 – 11 500	805	949	1 259	950
11 500 – 12 000	836	981	1 309	994
12 000 – 12 500	868	1 014	1 359	1 039
12 500 – 13 000	901	1 047	1 408	1 083
13 000 – 13 500	940	1 082	1 457	1 125
13 500 – 14 000	977	1 116	1 505	1 172
14 000 – 14 500	1 016	1 149	1 552	1 217
14 500 – 15 000	1 054	1 181	1 598	1 263
15 000 – 15 500	1 093	1 213	1 644	1 309
15 500 – 16 000	1 133	1 247	1 689	1 353
16 000 – 16 500	1 172	1 281	1 734	1 399
16 500 – 17 000	1 212	1 314	1 780	1 446
17 000 – 17 500	1 252	1 349	1 828	1 493
17 500 – 18 000	1 291	1 382	1 877	1 539
18 000 – 18 500	1 330	1 416	1 926	1 588
18 500 – 19 000	1 370	1 448	1 975	1 635

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Weser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	4	5
19 000 – 19 500	1 409	1 478	2 024	1 682
19 500 – 20 000	1 449	1 505	2 072	1 729
20 000 – 20 500	1 489	1 533	2 119	1 777
20 500 – 21 000	1 528	1 559	2 163	1 823
21 000 – 21 500	1 568	1 585	2 207	1 872
21 500 – 22 000	1 608	1 613	2 251	1 919
22 000 – 22 500	1 647	1 641	2 295	1 968
22 500 – 23 000	1 687	1 669	2 341	2 013
23 000 – 23 500	1 727	1 698	2 388	2 062
23 500 – 24 000	1 765	1 726	2 436	2 109
24 000 – 24 500	1 805	1 754	2 484	2 149
24 500 – 25 000	1 845	1 782	2 533	2 202
25 000 – 25 500	1 882	1 811	2 581	2 254
25 500 – 26 000	1 918	1 841	2 630	2 307
26 000 – 26 500	1 954	1 870	2 677	2 356
26 500 – 27 000	1 991	1 898	2 723	2 409
27 000 – 27 500	2 030	1 926	2 768	2 461
27 500 – 28 000	2 069	1 955	2 813	2 513
28 000 – 28 500	2 111	1 984	2 853	2 564
28 500 – 29 000	2 159	2 012	2 887	2 616
29 000 – 29 500	2 209	2 042	2 920	2 668
29 500 – 30 000	2 261	2 073	2 955	2 721
30 000 – 31 000	2 316	2 108	2 988	2 771
31 000 – 32 000	2 382	2 151	3 021	2 823
32 000 – 33 000	2 463	2 204	3 056	2 876
33 000 – 34 000	2 543	2 265	3 089	2 926
34 000 – 35 000	2 627	2 335	3 124	2 979
35 000 – 36 000	2 711	2 415	3 157	3 031
36 000 – 37 000	2 793	2 497	3 190	3 084
37 000 – 38 000	2 871	2 587	3 225	3 133
38 000 – 39 000	2 949	2 688	3 258	3 185
39 000 – 40 000	3 028	2 790	3 291	3 238
40 000 – 42 000	3 095	2 892	3 322	3 264
42 000 – 44 000	3 148	2 986	3 330	3 284
44 000 – 46 000	3 200	3 080	3 341	3 298
46 000 – 48 000	3 252	3 163	3 350	3 315
48 000 – 50 000	3 304	3 226	3 350	3 328
50 000 – 52 000	3 341	3 289	3 350	3 330
über 52 000	3 350	3 350	3 350	3 350

Teil II

Bruttoreumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
0 – 300	24	20	17	21
300 – 400	31	23	22	24
400 – 500	40	24	25	27
500 – 600	46	27	31	31
600 – 700	54	31	34	37
700 – 800	58	37	38	44
800 – 900	65	40	42	46
900 – 1 000	72	44	48	51
1 000 – 1 100	74	48	52	60
1 100 – 1 200	76	51	53	71
1 200 – 1 300	81	53	57	75
1 300 – 1 400	84	56	61	81
1 400 – 1 500	87	57	65	89
1 500 – 1 600	89	61	71	98
1 600 – 1 700	94	65	76	102
1 700 – 1 800	98	71	81	111
1 800 – 1 900	99	73	85	115
1 900 – 2 000	101	76	89	121
2 000 – 2 100	109	81	94	137
2 100 – 2 200	111	85	99	150
2 200 – 2 300	113	89	102	157
2 300 – 2 400	114	90	110	163
2 400 – 2 500	116	94	114	170
2 500 – 2 600	119	99	116	174
2 600 – 2 700	124	101	121	183
2 700 – 2 800	131	109	127	187
2 800 – 2 900	133	112	133	194
2 900 – 3 000	136	115	137	199
3 000 – 3 200	144	119	145	258
3 200 – 3 400	150	126	150	271
3 400 – 3 600	157	132	159	284
3 600 – 3 800	160	137	164	298
3 800 – 4 000	170	141	171	309
4 000 – 4 200	174	149	175	336
4 200 – 4 400	175	153	185	349
4 400 – 4 600	184	163	191	363
4 600 – 4 800	185	170	197	379
4 800 – 5 000	187	179	207	392
5 000 – 5 500	196	186	214	457
5 500 – 6 000	201	193	232	497
6 000 – 6 500	213	206	247	597

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
6 500 – 7 000	221	214	267	643
7 000 – 7 500	230	230	282	748
7 500 – 8 000	239	240	300	796
8 000 – 8 500	247	251	318	840
8 500 – 9 000	253	269	334	887
9 000 – 9 500	263	283	352	933
9 500 – 10 000	271	299	364	1 000
10 000 – 10 500	278	311	384	1 070
10 500 – 11 000	286	327	400	1 139
11 000 – 11 500	295	334	417	1 178
11 500 – 12 000	305	341	425	1 284
12 000 – 12 500	309	357	438	1 363
12 500 – 13 000	322	366	451	1 415
13 000 – 13 500	329	382	468	1 460
13 500 – 14 000	334	398	480	1 513
14 000 – 14 500	343	411	494	1 565
14 500 – 15 000	354	422	507	1 664
15 000 – 15 500	361	435	512	1 737
15 500 – 16 000	371	448	520	1 809
16 000 – 16 500	380	460	527	1 865
16 500 – 17 000	386	473	532	1 921
17 000 – 17 500	397	481	538	1 975
17 500 – 18 000	405	494	546	2 031
18 000 – 18 500	412	505	552	2 061
18 500 – 19 000	420	517	559	2 091
19 000 – 19 500	428	527	566	2 128
19 500 – 20 000	436	537	573	2 165
20 000 – 20 500	447	548	580	2 202
20 500 – 21 000	454	559	587	2 237
21 000 – 21 500	466	569	592	2 278
21 500 – 22 000	473	582	597	2 316
22 000 – 22 500	480	592	607	2 356
22 500 – 23 000	491	604	615	2 396
23 000 – 23 500	497	612	621	2 441
23 500 – 24 000	506	622	624	2 482
24 000 – 24 500	513	634	633	2 525
24 500 – 25 000	522	646	639	2 566
25 000 – 25 500	530	660	646	2 613
25 500 – 26 000	537	671	651	2 658
26 000 – 26 500	547	685	660	2 705
26 500 – 27 000	554	696	666	2 752
27 000 – 27 500	565	708	672	2 789

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
27 500 – 28 000	572	720	680	2 826
28 000 – 28 500	582	733	686	2 826
28 500 – 29 000	590	745	691	2 826
29 000 – 29 500	597	758	699	2 826
29 500 – 30 000	607	772	705	2 826
30 000 – 31 000	622	783	719	2 826
31 000 – 32 000	640	796	732	2 826
32 000 – 33 000	658	808	745	2 826
33 000 – 34 000	672	818	758	2 826
34 000 – 35 000	691	833	772	2 826
35 000 – 36 000	707	837	783	2 826
36 000 – 37 000	723	856	799	2 826
37 000 – 38 000	742	872	811	2 826
38 000 – 39 000	758	891	823	2 826
39 000 – 40 000	776	904	835	2 826
40 000 – 42 000	809	942	863	2 826
42 000 – 44 000	843	974	889	2 826
44 000 – 46 000	876	1 006	915	2 826
46 000 – 48 000	910	1 040	942	2 826
48 000 – 50 000	945	1 074	968	2 826
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 50 000	37	34	8	–
höchstens jedoch	2 826	2 826	2 826	2 826

Teil III

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
0 – 300	22	19	23
300 – 400	27	22	29
400 – 500	34	26	39
500 – 600	73	52	79
600 – 700	88	60	95
700 – 800	100	72	110
800 – 900	113	81	122
900 – 1 000	126	89	138
1 000 – 1 100	135	99	146
1 100 – 1 200	146	110	160
1 200 – 1 300	160	116	172
1 300 – 1 400	171	128	187
1 400 – 1 500	186	137	201
1 500 – 1 600	197	145	214
1 600 – 1 700	211	156	230

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
1 700 – 1 800	223	166	244
1 800 – 1 900	235	172	258
1 900 – 2 000	248	184	271
2 000 – 2 100	262	186	285
2 100 – 2 200	272	195	299
2 200 – 2 300	286	203	313
2 300 – 2 400	300	213	326
2 400 – 2 500	311	222	339
2 500 – 2 600	325	231	355
2 600 – 2 700	337	240	367
2 700 – 2 800	352	248	383
2 800 – 2 900	363	258	396
2 900 – 3 000	375	267	411
3 000 – 3 200	395	274	433
3 200 – 3 400	421	284	460
3 400 – 3 600	447	300	487
3 600 – 3 800	471	316	513
3 800 – 4 000	497	334	545
4 000 – 4 200	522	352	569
4 200 – 4 400	548	366	597
4 400 – 4 600	574	384	624
4 600 – 4 800	597	399	653
4 800 – 5 000	623	421	681
5 000 – 5 500	649	422	708
5 500 – 6 000	677	436	736
6 000 – 6 500	702	454	764
6 500 – 7 000	728	471	792
7 000 – 7 500	752	489	820
7 500 – 8 000	778	506	848
8 000 – 8 500	803	523	876
8 500 – 9 000	829	538	903
9 000 – 9 500	855	555	930
9 500 – 10 000	879	574	959
10 000 – 10 500	904	628	987
10 500 – 11 000	929	658	1 014
11 000 – 11 500	955	686	1 043
11 500 – 12 000	981	717	1 070
12 000 – 12 500	1 005	746	1 098
12 500 – 13 000	1 030	777	1 125
13 000 – 13 500	1 058	807	1 154
13 500 – 14 000	1 083	837	1 181
14 000 – 14 500	1 108	868	1 210

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
14 500 – 15 000	1 133	897	1 238
15 000 – 15 500	1 158	927	1 265
15 500 – 16 000	1 186	956	1 292
16 000 – 16 500	1 210	987	1 322
16 500 – 17 000	1 235	1 018	1 349
17 000 – 17 500	1 262	1 046	1 377
17 500 – 18 000	1 286	1 077	1 404
18 000 – 18 500	1 311	1 108	1 433
18 500 – 19 000	1 338	1 138	1 461
19 000 – 19 500	1 363	1 141	1 488
19 500 – 20 000	1 387	1 144	1 516
20 000 – 20 500	1 414	1 150	1 541
20 500 – 21 000	1 440	1 154	1 570
21 000 – 21 500	1 466	1 158	1 598
21 500 – 22 000	1 490	1 162	1 627
22 000 – 22 500	1 516	1 167	1 654
22 500 – 23 000	1 540	1 172	1 683
23 000 – 23 500	1 566	1 176	1 709
23 500 – 24 000	1 592	1 180	1 738
24 000 – 24 500	1 617	1 186	1 764
24 500 – 25 000	1 644	1 189	1 794
25 000 – 25 500	1 668	1 207	1 821
25 500 – 26 000	1 694	1 211	1 849
26 000 – 26 500	1 721	1 215	1 876
26 500 – 27 000	1 746	1 218	1 904
27 000 – 27 500	1 772	1 225	1 932
27 500 – 28 000	1 795	1 228	1 960
28 000 – 28 500	1 821	1 238	1 988
28 500 – 29 000	1 847	1 251	2 016
29 000 – 29 500	1 873	1 259	2 044
29 500 – 30 000	1 898	1 272	2 071
30 000 – 31 000	1 922	1 313	2 099
31 000 – 32 000	1 948	1 356	2 126
32 000 – 33 000	1 979	1 400	2 161
33 000 – 34 000	2 042	1 443	2 229
34 000 – 35 000	2 103	1 486	2 295
35 000 – 36 000	2 162	1 528	2 364
36 000 – 37 000	2 224	1 570	2 427
37 000 – 38 000	2 285	1 616	2 496
38 000 – 39 000	2 346	1 664	2 562
39 000 – 40 000	2 406	1 716	2 628
40 000 – 42 000	2 528	1 776	2 694

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
42 000 – 44 000	2 650	1 851	2 761
44 000 – 46 000	2 760	1 939	2 826
46 000 – 48 000	2 795	2 028	2 826
48 000 – 50 000	2 826	2 119	2 826
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 50 000	–	79	–
höchstens jedoch	2 826	2 826	2 826“.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1.6 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) bei Lotsungen – unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss
eine Fahrtstreckenlotsung – von oder nach dem Ölhafen Brunsbüttel zusätzlich 15 vom Hundert“.

bb) In Nummer 1.8 werden die Buchstaben c und d wie folgt gefasst:

„c) den Lübecker Stadthäfen und den Kaianlagen von Lübeck-Siems,
Lübeck-Schlutup und Lübeck-Herrenwyk 65 vom Hundert

d) den Kaianlagen von Lübeck-Travemünde und der Leuchttonne Trave
in der Lübecker Bucht 65 vom Hundert“.

b) Abschnitt B wird wie folgt gefasst:

**„B. Tabelle der Lotsgelder
Teil I**

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unterweser Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
0 – 300	305	343	202	194	186
300 – 400	316	362	214	202	192
400 – 500	328	381	225	211	198
500 – 600	341	400	236	221	202
600 – 700	355	419	247	232	210
700 – 800	371	437	257	245	219
800 – 900	389	455	268	259	231
900 – 1 000	407	473	278	275	238
1 000 – 1 100	426	491	288	291	247
1 100 – 1 200	446	509	299	308	256
1 200 – 1 300	465	527	310	325	265
1 300 – 1 400	485	544	320	342	273
1 400 – 1 500	505	561	330	359	282
1 500 – 1 600	525	579	340	376	292
1 600 – 1 700	545	597	350	392	297
1 700 – 1 800	565	614	360	408	305
1 800 – 1 900	586	632	370	423	312
1 900 – 2 000	607	650	380	437	319
2 000 – 2 100	627	668	390	448	325
2 100 – 2 200	647	686	400	458	333

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unterweser Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
2 200 – 2 300	667	704	411	468	338
2 300 – 2 400	687	722	421	478	346
2 400 – 2 500	707	740	431	488	355
2 500 – 2 600	727	757	441	498	361
2 600 – 2 700	747	774	451	508	368
2 700 – 2 800	768	792	461	518	375
2 800 – 2 900	788	810	471	529	382
2 900 – 3 000	808	828	481	540	393
3 000 – 3 200	828	846	492	554	405
3 200 – 3 400	849	865	505	570	415
3 400 – 3 600	871	884	518	586	423
3 600 – 3 800	894	903	531	602	441
3 800 – 4 000	918	922	545	620	453
4 000 – 4 200	942	943	558	638	466
4 200 – 4 400	968	967	572	657	479
4 400 – 4 600	995	996	586	676	491
4 600 – 4 800	1 022	1 028	600	694	509
4 800 – 5 000	1 049	1 061	614	713	529
5 000 – 5 500	1 077	1 095	628	732	548
5 500 – 6 000	1 110	1 129	641	752	568
6 000 – 6 500	1 148	1 164	653	773	592
6 500 – 7 000	1 188	1 198	666	795	618
7 000 – 7 500	1 228	1 233	679	816	644
7 500 – 8 000	1 268	1 267	692	838	665
8 000 – 8 500	1 309	1 301	705	860	690
8 500 – 9 000	1 350	1 335	717	883	712
9 000 – 9 500	1 391	1 369	729	905	738
9 500 – 10 000	1 432	1 404	741	928	757
10 000 – 10 500	1 473	1 438	753	950	780
10 500 – 11 000	1 514	1 473	765	973	802
11 000 – 11 500	1 555	1 507	778	996	815
11 500 – 12 000	1 597	1 541	791	1 019	831
12 000 – 12 500	1 639	1 575	804	1 041	845
12 500 – 13 000	1 681	1 608	817	1 062	861
13 000 – 13 500	1 722	1 641	829	1 082	874
13 500 – 14 000	1 764	1 672	841	1 102	894
14 000 – 14 500	1 806	1 704	852	1 122	913
14 500 – 15 000	1 847	1 736	863	1 142	934
15 000 – 15 500	1 887	1 768	875	1 163	951
15 500 – 16 000	1 927	1 800	886	1 184	969
16 000 – 16 500	1 967	1 832	898	1 204	989
16 500 – 17 000	2 006	1 864	909	1 224	1 010

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unterweser Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
17 000 – 17 500	2 046	1 896	920	1 245	1 032
17 500 – 18 000	2 083	1 928	931	1 265	1 050
18 000 – 18 500	2 120	1 962	941	1 284	1 071
18 500 – 19 000	2 157	1 997	951	1 303	1 091
19 000 – 19 500	2 192	2 032	961	1 321	1 109
19 500 – 20 000	2 226	2 067	972	1 340	1 131
20 000 – 20 500	2 258	2 102	982	1 359	1 149
20 500 – 21 000	2 290	2 135	993	1 377	1 169
21 000 – 21 500	2 322	2 167	1 004	1 396	1 188
21 500 – 22 000	2 354	2 198	1 014	1 416	1 208
22 000 – 22 500	2 386	2 229	1 025	1 436	1 228
22 500 – 23 000	2 418	2 260	1 037	1 455	1 248
23 000 – 23 500	2 449	2 290	1 048	1 474	1 268
23 500 – 24 000	2 480	2 321	1 059	1 494	1 287
24 000 – 24 500	2 508	2 351	1 071	1 514	1 308
24 500 – 25 000	2 536	2 381	1 083	1 534	1 327
25 000 – 25 500	2 563	2 412	1 095	1 553	1 348
25 500 – 26 000	2 584	2 443	1 109	1 573	1 369
26 000 – 26 500	2 605	2 474	1 123	1 595	1 391
26 500 – 27 000	2 625	2 506	1 137	1 618	1 411
27 000 – 27 500	2 645	2 538	1 152	1 642	1 433
27 500 – 28 000	2 663	2 570	1 168	1 665	1 453
28 000 – 28 500	2 681	2 603	1 185	1 688	1 473
28 500 – 29 000	2 699	2 636	1 203	1 711	1 495
29 000 – 29 500	2 717	2 670	1 221	1 733	1 518
29 500 – 30 000	2 735	2 705	1 238	1 756	1 535
30 000 – 31 000	2 753	2 740	1 254	1 778	1 558
31 000 – 32 000	2 771	2 776	1 271	1 801	1 580
32 000 – 33 000	2 789	2 812	1 288	1 823	1 602
33 000 – 34 000	2 807	2 850	1 306	1 846	1 621
34 000 – 35 000	2 825	2 889	1 324	1 868	1 643
35 000 – 36 000	2 843	2 928	1 341	1 891	1 664
36 000 – 37 000	2 861	2 976	1 359	1 913	1 682
37 000 – 38 000	2 879	3 028	1 377	1 936	1 706
38 000 – 39 000	2 897	3 081	1 395	1 958	1 727
39 000 – 40 000	2 916	3 135	1 413	1 981	1 755
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	23	96	37	45	36
höchstens jedoch	3 700	3 700	3 700	3 700	3 700

Teil II

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
0 – 300	827	223	139	106
300 – 400	828	225	143	133
400 – 500	829	228	146	163
500 – 600	830	231	153	200
600 – 700	857	233	165	228
700 – 800	881	235	176	253
800 – 900	907	239	185	280
900 – 1 000	933	241	197	309
1 000 – 1 100	959	242	208	323
1 100 – 1 200	988	243	222	336
1 200 – 1 300	1 016	247	230	359
1 300 – 1 400	1 047	248	248	384
1 400 – 1 500	1 074	249	257	396
1 500 – 1 600	1 100	254	266	422
1 600 – 1 700	1 127	259	277	463
1 700 – 1 800	1 150	267	292	478
1 800 – 1 900	1 176	270	303	489
1 900 – 2 000	1 198	277	316	499
2 000 – 2 100	1 216	287	326	501
2 100 – 2 200	1 240	295	334	526
2 200 – 2 300	1 257	303	347	554
2 300 – 2 400	1 281	312	358	572
2 400 – 2 500	1 300	321	371	596
2 500 – 2 600	1 321	333	381	616
2 600 – 2 700	1 345	342	399	638
2 700 – 2 800	1 362	351	413	662
2 800 – 2 900	1 394	360	431	683
2 900 – 3 000	1 426	374	444	691
3 000 – 3 200	1 458	387	451	699
3 200 – 3 400	1 487	393	465	708
3 400 – 3 600	1 517	407	473	731
3 600 – 3 800	1 551	417	488	749
3 800 – 4 000	1 585	427	504	773
4 000 – 4 200	1 621	435	511	779
4 200 – 4 400	1 656	447	527	796
4 400 – 4 600	1 690	458	538	825
4 600 – 4 800	1 736	476	550	841
4 800 – 5 000	1 781	489	564	864
5 000 – 5 500	1 827	509	589	898
5 500 – 6 000	1 876	520	611	946
6 000 – 6 500	1 926	541	632	972

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
6 500 – 7 000	1 976	557	655	1 002
7 000 – 7 500	2 032	570	670	1 015
7 500 – 8 000	2 083	581	694	1 038
8 000 – 8 500	2 139	591	711	1 098
8 500 – 9 000	2 192	603	732	1 150
9 000 – 9 500	2 245	613	751	1 182
9 500 – 10 000	2 303	623	770	1 212
10 000 – 10 500	2 357	630	788	1 262
10 500 – 11 000	2 414	644	807	1 290
11 000 – 11 500	2 470	662	824	1 318
11 500 – 12 000	2 515	670	845	1 345
12 000 – 12 500	2 558	681	853	1 349
12 500 – 13 000	2 601	689	860	1 401
13 000 – 13 500	2 644	695	869	1 452
13 500 – 14 000	2 685	703	879	1 480
14 000 – 14 500	2 715	714	887	1 507
14 500 – 15 000	2 742	723	899	1 522
15 000 – 15 500	2 769	729	907	1 544
15 500 – 16 000	2 794	739	911	1 589
16 000 – 16 500	2 821	746	924	1 613
16 500 – 17 000	2 846	755	930	1 634
17 000 – 17 500	2 921	764	939	1 684
17 500 – 18 000	2 932	775	948	1 728
18 000 – 18 500	2 943	785	957	1 755
18 500 – 19 000	2 954	793	965	1 782
19 000 – 19 500	2 964	804	977	1 810
19 500 – 20 000	2 976	811	986	1 838
20 000 – 20 500	2 986	824	998	1 853
20 500 – 21 000	2 998	832	1 007	1 885
21 000 – 21 500	3 009	842	1 012	1 919
21 500 – 22 000	3 019	850	1 023	1 951
22 000 – 22 500	3 031	861	1 036	1 985
22 500 – 23 000	3 041	869	1 041	2 018
23 000 – 23 500	3 052	880	1 048	2 056
23 500 – 24 000	3 064	891	1 058	2 091
24 000 – 24 500	3 074	900	1 066	2 126
24 500 – 25 000	3 085	910	1 076	2 161
25 000 – 25 500	3 097	924	1 082	2 200
25 500 – 26 000	3 107	935	1 090	2 236
26 000 – 26 500	3 117	944	1 101	2 279
26 500 – 27 000	3 129	954	1 109	2 316
27 000 – 27 500	3 140	965	1 117	2 356

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
27 500 – 28 000	3 150	976	1 128	2 397
28 000 – 28 500	3 162	985	1 137	2 437
28 500 – 29 000	3 173	998	1 147	2 482
29 000 – 29 500	3 184	1 010	1 153	2 524
29 500 – 30 000	3 195	1 020	1 157	2 531
30 000 – 31 000	3 206	1 030	1 176	2 537
31 000 – 32 000	3 217	1 043	1 191	2 544
32 000 – 33 000	3 227	1 053	1 208	2 548
33 000 – 34 000	3 239	1 062	1 224	2 556
34 000 – 35 000	3 250	1 078	1 239	2 563
35 000 – 36 000	3 260	1 086	1 258	2 568
36 000 – 37 000	3 271	1 095	1 274	2 575
37 000 – 38 000	3 283	1 117	1 290	2 581
38 000 – 39 000	3 293	1 144	1 305	2 587
39 000 – 40 000	3 303	1 155	1 322	2 593
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	22	22	29	17
höchstens jedoch	3 721	3 373	3 507	2 878

Teil III

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
0 – 300	39	39	42
300 – 400	55	46	65
400 – 500	67	59	90
500 – 600	115	101	113
600 – 700	131	119	137
700 – 800	161	138	163
800 – 900	194	155	185
900 – 1 000	224	160	211
1 000 – 1 100	257	179	230
1 100 – 1 200	281	199	249
1 200 – 1 300	304	220	268
1 300 – 1 400	328	242	289
1 400 – 1 500	352	261	307
1 500 – 1 600	373	281	326
1 600 – 1 700	396	301	345
1 700 – 1 800	414	324	364
1 800 – 1 900	445	326	382
1 900 – 2 000	466	328	402
2 000 – 2 100	490	346	421
2 100 – 2 200	514	368	437

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
2 200 – 2 300	536	391	455
2 300 – 2 400	561	411	471
2 400 – 2 500	582	431	488
2 500 – 2 600	607	455	505
2 600 – 2 700	630	476	527
2 700 – 2 800	645	496	553
2 800 – 2 900	664	520	574
2 900 – 3 000	683	540	598
3 000 – 3 200	699	563	622
3 200 – 3 400	714	584	650
3 400 – 3 600	729	591	678
3 600 – 3 800	746	593	709
3 800 – 4 000	762	597	736
4 000 – 4 200	786	635	765
4 200 – 4 400	810	676	793
4 400 – 4 600	835	718	824
4 600 – 4 800	860	761	850
4 800 – 5 000	883	804	880
5 000 – 5 500	917	844	909
5 500 – 6 000	955	891	937
6 000 – 6 500	1 080	908	951
6 500 – 7 000	1 142	976	983
7 000 – 7 500	1 191	1 020	1 007
7 500 – 8 000	1 240	1 057	1 043
8 000 – 8 500	1 351	1 096	1 057
8 500 – 9 000	1 419	1 131	1 070
9 000 – 9 500	1 464	1 167	1 082
9 500 – 10 000	1 512	1 204	1 096
10 000 – 10 500	1 558	1 240	1 105
10 500 – 11 000	1 605	1 300	1 118
11 000 – 11 500	1 649	1 360	1 131
11 500 – 12 000	1 697	1 413	1 167
12 000 – 12 500	1 739	1 420	1 223
12 500 – 13 000	1 781	1 422	1 283
13 000 – 13 500	1 822	1 424	1 346
13 500 – 14 000	1 865	1 425	1 408
14 000 – 14 500	1 907	1 537	1 473
14 500 – 15 000	1 951	1 566	1 545
15 000 – 15 500	1 993	1 597	1 618
15 500 – 16 000	2 036	1 628	1 701
16 000 – 16 500	2 077	1 658	1 770
16 500 – 17 000	2 120	1 715	1 834

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
17 000 – 17 500	2 163	1 843	1 902
17 500 – 18 000	2 205	1 905	1 969
18 000 – 18 500	2 246	1 947	2 035
18 500 – 19 000	2 289	1 990	2 101
19 000 – 19 500	2 333	2 034	2 167
19 500 – 20 000	2 374	2 075	2 233
20 000 – 20 500	2 417	2 120	2 298
20 500 – 21 000	2 458	2 163	2 366
21 000 – 21 500	2 502	2 205	2 432
21 500 – 22 000	2 544	2 233	2 499
22 000 – 22 500	2 587	2 261	2 564
22 500 – 23 000	2 631	2 287	2 632
23 000 – 23 500	2 672	2 316	2 673
23 500 – 24 000	2 712	2 341	2 714
24 000 – 24 500	2 718	2 369	2 718
24 500 – 25 000	2 718	2 397	2 718
25 000 – 25 500	2 718	2 423	2 718
25 500 – 26 000	2 718	2 450	2 718
26 000 – 26 500	2 718	2 478	2 718
26 500 – 27 000	2 718	2 504	2 718
27 000 – 27 500	2 718	2 532	2 718
27 500 – 28 000	2 718	2 559	2 718
28 000 – 28 500	2 718	2 587	2 718
28 500 – 29 000	2 718	2 614	2 718
29 000 – 29 500	2 718	2 639	2 718
29 500 – 30 000	2 718	2 667	2 718
30 000 – 31 000	2 718	2 694	2 718
31 000 – 32 000	2 718	2 718	2 718
32 000 – 33 000	2 718	2 747	2 718
33 000 – 34 000	2 718	2 760	2 718
34 000 – 35 000	2 718	2 775	2 718
35 000 – 36 000	2 718	2 789	2 718
36 000 – 37 000	2 718	2 803	2 718
37 000 – 38 000	2 718	2 817	2 718
38 000 – 39 000	2 718	2 831	2 718
39 000 – 40 000	2 718	2 845	2 718
für jede weiteren angefangenen 2000 über 40 000	–	27	–
höchstens jedoch	2 718	3 486	2 718

Teil IV

Lfd. Nr.	Art der Lotsgelder	Abschnittsnummer	Euro
1	Beratungsgeld für das Verholen		
	Grundbetrag		80
	zuzüglich für jede angefangene Bruttoreumzahl von 100	1.14	2,49
2	Zusätzliches Beratungsgeld bei einer Bruttoreumzahl des Fahrzeugs	1.15 und 1.16	
	bis 2 000		40
	über 2 000 bis 5 000		66
	über 5 000 bis 10 000		107
	über 10 000 bis 20 000		187
	über 20 000 bis 30 000		242
	über 30 000		296
3	Wartegeld	2.1	83
	Auslagen:		
4	Für vergeblichen Weg	3.1	62
5	Tagegeld	3.2, 3.3 und 3.4	107
6	Ermäßigtes Tagesgeld	3.2.1	22
7	Für fehlende Unterkunft	3.5	37“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 2017

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung

Vom 20. Februar 2017

Auf Grund der §§ 88b und 91 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in Verbindung mit § 13 Nummer 1 bis 3, 5 Buchstabe a und Nummer 7 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), von denen

- § 88b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) eingefügt,
- § 91 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 2 Nummer 56 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert,
- § 13 Nummer 1 bis 3 und 5 Buchstabe a der Erneuerbare-Energien-Verordnung durch Artikel 11 Nummer 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert und
- § 13 Nummer 7 der Erneuerbare-Energien-Verordnung durch Artikel 11 Nummer 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) eingefügt

worden sind, verordnet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1 Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung

Die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt 1
Ausführung des
EEG-Ausgleichsmechanismus“.

2. Nach § 9 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 2
Einrichtung und
Ausgestaltung eines Netzausbaubereichs

§ 10

Geografische Festlegung

Das Netzausbaubereich umfasst

1. im Land Schleswig-Holstein die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckern-

förde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster,

2. im Land Niedersachsen die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven,
3. im Land Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Rostock, Vorpommern-Rügen, Nordwestmecklenburg, Vorpommern-Greifswald, Ludwigslust-Parchim sowie die kreisfreien Städte Rostock und Schwerin sowie
4. die Länder Bremen und Hamburg.

§ 11

Obergrenze der installierten
Leistung von Windenergieanlagen an Land

Bei den Ausschreibungen aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dürfen im Netzausbaubereich pro Kalenderjahr für höchstens 902 Megawatt zu installierender Leistung Zuschläge an Windenergieanlagen an Land erteilt werden.

§ 12

Verteilung auf Ausschreibungen

Die Obergrenze soll gleichmäßig auf die Gebotsstermine eines jeden Kalenderjahres verteilt werden. Wird in einer einzelnen Ausschreibung die demnach zuschlagsfähige Leistung im Netzausbaubereich nicht erreicht, wird diese Differenz gleichmäßig als zusätzliche Quote im Netzausbaubereich auf die für das Kalenderjahr verbleibenden Gebotsstermine verteilt.

§ 13

Zeitliche Geltung; Außerkrafttreten

Die §§ 10 bis 12 sind ab dem 1. März 2017 anzuwenden. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 2017

Der Präsident
der Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Jochen Homann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 – 2 BvL 1/10 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 6d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LBesG vom 12. April 2005 [Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Seite 119]) in der Fassung des Artikels 5 Nummer 1 des Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008 vom 21. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283) ist mit Artikel 33 Absatz 5 GG unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 20. Februar 2017

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
6. 2. 2017 Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hundertvierund-dreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) FNA: 96-1-2-134	BAnz AT 16.02.2017 V1	25. 5. 2017

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,75 € (5,70 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
6. 1. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/12 der Kommission hinsichtlich Form und Inhalt der Anträge auf Festsetzung von Rückstandshöchstmengen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 4/1	7. 1. 2017
(¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 11. 2016 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen	L 5/1	10. 1. 2017
3. 11. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission	L 5/11	10. 1. 2017